

RS UVS Kärnten 2005/01/10 KUVS- 2357-2358/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2005

Rechtssatz

Die Beschuldigte hat die nächste Polizeidienststelle nicht "ohne unnötigen Aufschub" iS des§ 4 Abs 1 lit c StVO von einem Verkehrsunfall, mit dem sie in ursächlichem Zusammenhang stand, verständigt, wenn diese Verständigung erst circa 2 ½ Stunden ? nach Wahrnehmung eines Arzttermins und zwischenzeitiger Heimfahrt - nach dem Verkehrsunfall erfolgte.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Verständigung der Polizei, Verständigung ohne unnötigen Aufschub, Arzttermin, Heimfahrt, Meldepflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at